

A M T S B L A T T

der Verbandsgemeinde Weida-Land

17. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 19. März 2026

Nr. 7

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

- **Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse aus der 10. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land am 18.02.2026** 3

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts –

- **Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse aus der Verwaltungsratssitzung des TAWL AöR am 10.03.2026** 4
- **Beschluss-Nr. 17-04-2026 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts –** 5
- **Bekanntmachungsanordnung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts –** 6
- **Beschluss-Nr. 18-04-2026 zur 2. Änderungssatzung zur Zentralen Abgabensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts -** 6
- **Bekanntmachungsanordnung zur 2. Änderungssatzung zur Zentralen Abgabensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts -** 6
- **2. Änderungssatzung zur Zentralen Abgabensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts -** 7
- **Beschluss-Nr. 19-04-2026 zur 2. Änderungssatzung zur Zentralen Gebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts -** 8
- **Bekanntmachungsanordnung zur 2. Änderungssatzung zur Zentralen Gebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts -** 8
- **2. Änderungssatzung zur Zentralen Gebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts -** 9
- **Beschluss-Nr. 20-04-2026 zur 2. Änderungssatzung zur Dezentralen Gebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts -** 10
- **Bekanntmachungsanordnung zur 2. Änderungssatzung zur Dezentralen Gebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts -** 10
- **2. Änderungssatzung zur Dezentralen Gebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts -** 11

- **Beschluss-Nr. 21-04-2026**
zur 4. Änderungssatzung zur Neufassung der Trinkwassergebühren-, beitrags- und Kostenerstattungssatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts - 12
- **Bekanntmachungsanordnung** zur 4. Änderungssatzung zur Neufassung der Trinkwassergebühren-, beitrags- und Kostenerstattungssatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts - 12
- **4. Änderungssatzung zur Neufassung der Trinkwassergebühren-, beitrags- und Kostenerstattungssatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts - 13, 14**

- **Beschluss-Nr. 22-04-2026**
zur 1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts - 14
- **Bekanntmachungsanordnung** zur 1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts - 14
- **1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts - 15**

- Impressum 16**

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

Bekanntmachung

der gefassten Beschlüsse in der 10. Sitzung des Verbandsgemeinderates der
Verbandsgemeinde Weida-Land am 18.02.2026

aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 2026/VG/005

Feststellung des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verbandsgemeinderates

Beschluss-Nr. 2026/VG/006

Feststellung des Nachrückens eines Mitgliedes des Verbandsgemeinderates

Beschluss-Nr. 2026/VG/007

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschluss-Nr. 2026/VG/003

2. Fortschreibung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfes der Verbandsgemeinde Weida-Land in Bezug auf das Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Alberstedt und dem Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für einen zukünftigen Zusammenschluss der Feuerwehren Barnstädt und Nemsdorf-Göhrendorf

Beschluss-Nr. 2026/VG/004

Beschluss über zu gewährende Erfrischungsgelder für die Landratswahl 2026

Beschluss-Nr. 2026/VG/001

Verteilung der Mittel aus dem Sondervermögen

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 2026/VG/002

Grundstücksangelegenheit

Nemsdorf-Göhrendorf, 02.03.2026

Kluge
Vorsitzender

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts –

Der Verwaltungsrat des TAWL AöR hat in seiner Sitzung am Dienstag, dem 10.03.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr.: 17-04-2026

Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida- Land -Anstalt öffentlichen Rechts-

Beschluss-Nr.: 18-04-2026

Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderungssatzung zur Zentralen Abgabensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida- Land -Anstalt öffentlichen Rechts-

Beschluss-Nr.: 19-04-2026

Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderungssatzung zur Zentralen Gebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land -Anstalt öffentlichen Rechts-

Beschluss-Nr.: 20-04-2026

Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderungssatzung zur Dezentralen Gebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida- Land -Anstalt öffentlichen Rechts-

Beschluss-Nr.: 21-04-2026

Beratung und Beschlussfassung zur 4. Änderungssatzung zur Neufassung der Trinkwassergebühren-, -beitrags- und Kostenerstattungssatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land -Anstalt öffentlichen Rechts-

Beschluss-Nr.: 22-04-2026

Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land, AöR

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr.: 25-04-2026

Beschlussfassung einer vertraglichen Angelegenheit

Beschluss-Nr.: 26-04-2026

Beschlussfassung einer vertraglichen Angelegenheit

Schraplau, 11.03.2026

Böttcher
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Beschluss-Nr. 17-04-2026

Beschlussgegenstand:
Wirtschaftsplan 2026

Beschlusstext:

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in Verbindung mit § 13 der Anstaltsverordnung in der derzeit gültigen Fassung des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR hat der Verwaltungsrat am 10.03.2026 den folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird:

im Erfolgsplan

im Aufwand auf	2.093.733,00 EUR
im Ertrag auf	2.201.831,00 EUR

und

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	2.380.054,00 EUR
in den Ausgaben auf	2.380.054,00 EUR

festgesetzt.

Der im Erfolgsplan ausgewiesene Gewinn in Höhe von 108.097 EUR ist im Vermögensplan auf der Einnahmenseite eingestellt worden.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf 1.904.457,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.255.057,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Nichtzuordenbare Aufwendungen / Erträge werden zwischen den Abrechnungsgebieten I/II, III, IV, V und AG Dezentrale KKA auf nachstehender Basis verteilt.

Abrechnungsgebiet I/II	31,98 %
Abrechnungsgebiet III	18,40 %
Abrechnungsgebiet IV	15,45 %
Abrechnungsgebiet V	34,10 %
Abrechnungsgebiet (dezentrale KKA)	0,07 %

Kay-Uwe Böttcher
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Bekanntmachungsanordnung

Der Wirtschaftsplan 2026 einschließlich der Anlagen liegen in der Zeit vom **23. März bis 23. April 2026** im Beratungsraum des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land AöR, Marktstraße 25, in 06279 Schraplau während folgender Dienstzeiten aus.

Dienstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	und	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	und	14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Schraplau, den 11.03.2026

Frank Scheiner
Vorstand

- Siegel -

Beschluss-Nr. 18-04-2026**Beschlussgegenstand:**

2. Änderungssatzung zur Zentralen Abgabensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts –

Beschlusstext:

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR (TAWL) beschließt in seiner Verwaltungsratssitzung die 2. Änderungssatzung zur Zentralen Abgabensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land -Anstalt öffentlichen Rechts-

Begründung:

Gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse für die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land -Anstalt des öffentlichen Rechts-, wird die jährliche Verbrauchsgebühr für das in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitete Schmutzwasser für die Jahre 2026 bis 2028 entsprechend der am 22.12.2025 beschlossenen Gebührenkalkulation (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29 vom 29.12.2025) festgesetzt und beträgt

für das Abrechnungsgebiet I	3,23 Euro/m ³
für das Abrechnungsgebiet II	3,23 Euro/m ³
für das Abrechnungsgebiet IV	4,73 Euro/m ³

Kay-Uwe Böttcher
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die 2. Änderungssatzung zur Zentralen Abgabensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land -Anstalt öffentlichen Rechts- beschlossen am 10.03.2026 unter Beschluss-Nr.: 18-04-2026 und ausgefertigt durch den Vorstand am 11.03.2026 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, den 11.03.2026

Frank Scheiner
Vorstand

- Siegel -

2. Änderungssatzung zur Zentralen Abgabensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land -Anstalt des öffentlichen Rechts-

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GVBl. LSA S. 834), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz – AnstG) vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land -AöR-, in seiner Sitzung am 10.03.2026 nachstehende 2. Änderungssatzung der Zentralen Abgabensatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

In der Zentralen Abgabensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land -Anstalt des öffentlichen Rechts- (TAWL) vom 19.06.2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 13 vom 26.06.2020, wird die Verbrauchsgebühr entsprechend der am 22.12.2025 beschlossenen Gebührenkalkulation (veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 29 vom 29.12.2025), wie folgt geändert:

Der § 13 Absatz 1, erhält folgende Fassung:

- 1.) Die Verbrauchsgebühr für das in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitete Schmutzwasser beträgt
 - a) für das **Abrechnungsgebiet I** 3,23 Euro/m³
 - b) für das **Abrechnungsgebiet II** 3,23 Euro/m³
 - c) für das **Abrechnungsgebiet IV** 4,73 Euro/m³

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Zentralen Abgabensatzung des TAWL tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Schraplau, 11.03.2026

Frank Scheiner
Vorstand

- Siegel -

Beschluss-Nr. 19-04-2026Beschlussgegenstand:

2. Änderungssatzung zur Zentralen Gebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts –

Beschlusstext:

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land AöR (TAWL) beschließt in seiner Verwaltungsratssitzung die 2. Änderungssatzung zur Zentralen Gebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land -Anstalt öffentlichen Rechts-

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land -Anstalt des öffentlichen Rechts- (Zentrale Gebührensatzung), wird die jährliche Verbrauchsgebühr für das in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitete Schmutzwasser für die Jahre 2026 bis 2028 entsprechend der am 22.12.2025 beschlossenen Gebührenkalkulation (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29 vom 29.12.2025) festgesetzt und beträgt

- | | |
|---------------------------------|--------------------------|
| a) für das Abrechnungsgebiet I | 3,23 Euro/m ³ |
| b) für das Abrechnungsgebiet II | 3,23 Euro/m ³ |
| c) für das Abrechnungsgebiet IV | 4,73 Euro/m ³ |

Kay-Uwe Böttcher
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die 2. Änderungssatzung zur Zentralen Gebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land -Anstalt öffentlichen Rechts- beschlossen am 10.03.2026 unter Beschluss-Nr.: 19-04-2026 und ausgefertigt durch den Vorstand am 11.03.2026 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, den 11.03.2026

Frank Scheiner
Vorstand

- Siegel -

2. Änderungssatzung zur Zentralen Gebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land -Anstalt des öffentlichen Rechts-

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz – AnstG) vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), sowie der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) in Verbindung mit den §§ 6 und 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748, 762), und der §§ 70 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), hat der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land, -AöR-, in der Sitzung am 10.03.2026 nachstehende 2. Änderung der Zentralen Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

In der Zentralen Gebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land -AöR-, (TAWL) vom 18.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 34 vom 19.12.2019, wird die jährliche Verbrauchsgebühr entsprechend der am 22.12.2025 beschlossenen Gebührenkalkulation (veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 29 vom 29.12.2025) wie folgt geändert:

Der § 4 Absatz 1, erhält folgende Fassung:

1.) Die Verbrauchsgebühr für das in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitete Schmutzwasser beträgt

- | | |
|--|--------------------------|
| a) für das Abrechnungsgebiet I | 3,23 Euro/m ³ |
| b) für das Abrechnungsgebiet II | 3,23 Euro/m ³ |
| c) für das Abrechnungsgebiet IV | 4,73 Euro/m ³ |

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Zentralen Gebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land -Anstalt des öffentlichen Rechts-, tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft

Schraplau, 11.03.2026

Frank Scheiner
Vorstand

- Siegel -

Beschluss-Nr. 20-04-2026Beschlussgegenstand:

2. Änderungssatzung zur Dezentralen Gebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts –

Beschlusstext:

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR (TAWL) beschließt in seiner Verwaltungsratssitzung die 2. Änderungssatzung zur Dezentralen Gebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land -Anstalt des öffentlichen Rechts-

Begründung:

Die dezentrale Gebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida Land -Anstalt des öffentlichen Rechts- (TAWL) vom 19.12.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 24 vom 21.12.2017), wird die jeweilige Leistungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung entsprechend der am 22.12.2025 beschlossenen Gebührenkalkulation (Veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 29 vom 29.12.2025) wie folgt geändert:

Der § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Leistungsgebühr beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung aus

- a) Kleinkläranlagen einschließlich vollbiologischen Kleinkläranlagen nach DIN 4261:
47,43 EUR / m³ übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser und Fäkalschlamm
- b) abflusslosen Sammelgruben: 47,43 EUR / m³ übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser.

Auslegen zusätzlicher Schläuche à 3 m (15 m frei) 1,50 EUR/Stück

Kay-Uwe Böttcher
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die 2. Änderungssatzung zur Dezentralen Gebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land - Anstalt öffentlichen Rechts - beschlossen am 10.03.2026 unter Beschluss-Nr.: 20-04-2026 und ausgefertigt durch den Vorstand am 11.03.2026 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, den 11.03.2026

Frank Scheiner
Vorstand

- Siegel -

2. Änderungssatzung zur Dezentralen Gebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land -Anstalt öffentlichen Rechts-

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S.834) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) vom 03. April 2001, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 138), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S 712), und des § 2 der Unternehmenssatzung vom 14. Juli 2021, hat der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land, -AöR-, in seiner Sitzung am 10.03.2026 nachstehende 2. Änderungssatzung zur Dezentralen Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

In der Dezentralen Gebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land - Anstalt öffentlichen Rechts- (TAWL AöR) vom 19.12.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 24 vom 21.12.2017) wird die jährliche Leistungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung entsprechend der am 22.12.2025 beschlossenen Gebührenkalkulation (veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 29 vom 29.12.2025) wie folgt geändert:

Der § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Leistungsgebühr beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung aus

- a) Kleinkläranlagen einschließlich vollbiologischen Kleinkläranlagen nach DIN 4261:
47,43 EUR / m³ übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser und Fäkalschlamm
- b) abflusslosen Sammelgruben: 47,43 EUR / m³ übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser.

Auslegen zusätzlicher Schläuche à 3 m (15 m frei) 1,50 EUR/Stück

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Dezentralen Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Schraplau, 11.03.2026

Frank Scheiner
Vorstand

- Siegel -

Beschluss-Nr. 21-04-2026Beschlussgegenstand:

4. Änderungssatzung zur Neufassung der Trinkwassergebühren-, beitrags- und Kosten-Erstattungssatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land
- Anstalt öffentlichen Rechts -

Beschlusstext:

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR (TAWL) beschließt in seiner Verwaltungsratssitzung die 4. Änderungssatzung zur Neufassung der Trinkwassergebühren-, beitrags- und Kostenerstattungssatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land -Anstalt öffentlichen Rechts-

Begründung:

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse und Trinkwassergebühren für den Trinkwasser- und Abwasser-betrieb Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts vom 12.09.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 25 vom 15.09.2016), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse und Trinkwassergebühren für den Trinkwasser- und Abwasser-betrieb Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts vom 08.03.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 7 vom 16.37.2023), wird die jährliche Verbrauchsgebühr für Trinkwasser entsprechend der am 22.12.2025 beschlossenen Gebührenkalkulation (veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 29 vom 29.12.2025) wird wie folgt geändert:

Der § 15 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr für Trinkwasser entsteht mit dem Tag der Herstellung des Anschlusses an die Trinkwasserversorgungseinrichtung. Sie wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt für die Stadt Schraplau, die Ortsteile Esperstedt und Kuckenburg der Gemeinde Obhausen sowie den Ortsteil Alberstedt der Gemeinde Farnstädt **1,65 EUR/m³ netto** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7 %.

Kay-Uwe Böttcher
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die 4. Änderungssatzung zur Neufassung der Trinkwassergebühren-, beitrags- und Kostenerstattungssatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land - Anstalt öffentlichen Rechts - beschlossen am 10.03.2026 unter Beschluss-Nr.: 21-04-2026 und ausgefertigt durch den Vorstand am 11.03.2026 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, den 11.03.2026

Frank Scheiner
Vorstand

- Siegel -

**4. Änderungssatzung zur Neufassung der Trinkwassergebühren-,
-beitrags- und Kostenerstattungssatzung
des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land
-Anstalt öffentlichen Rechts-**

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und der §§ 70ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374), hat der Verwaltungsrat des Trink- und Abwasserbetriebes Weida-Land -AöR-, in seiner Sitzung am 10.03.2026 nachstehende 4. Änderung der Neufassung der Trinkwassergebühren-, -beitrags- und Kostenerstattungssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderung**

In der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse und Trinkwassergebühren für den Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts vom 12.09.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 25 vom 15.09.2016), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse und Trinkwassergebühren für den Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land -AöR- vom 08.03.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 7 vom 16.03.2023), wird die jährliche Verbrauchsgebühr für Trinkwasser entsprechend der am 22.12.2025 beschlossenen Gebührenkalkulation (veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 29 vom 29.12.2025), wie folgt geändert:

Der § 15 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr für Trinkwasser entsteht mit dem Tag der Herstellung des Anschlusses an die Trinkwasserversorgungseinrichtung. Sie wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt für die Stadt Schraplau, die Ortsteile Esperstedt und Kuckenburg der Gemeinde Obhausen sowie den Ortsteil Alberstedt der Gemeinde Farnstädt
1,65 EUR/m³ netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7 %.

Der § 16 erhält folgende Fassung:

- (2) Die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss wird in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers wie folgt gestaffelt:

Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	(netto)
bis Q _n 2,5	bis Q ₃ 4	20,00 € pro Monat
bis Q _n 6	bis Q ₃ 10	48,00 € pro Monat
bis Q _n 10	bis Q ₃ 16	80,00 € pro Monat
bis Q _n 15	bis Q ₃ 25	120,00 € pro Monat
bis Q _n 40 und darüber hinaus	bis Q ₃ 63 und darüber hinaus	160,00 € pro Monat 320,00 € pro Monat

Verfügt ein Haushalt oder ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück), mindestens jedoch die Wasserzählergröße Qn 2,5 bzw. Q3 4.

§ 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Neufassung der Trinkwassergebühren-, -beitrags- und Kostenerstattungssatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land -Anstalt öffentlichen Rechts-, tritt rückwirkend zum am 01.01.2026 in Kraft.

Schraplau, 11.03.2026

Frank Scheiner
Vorstand

- Siegel -

Beschluss-Nr. 22-04-2026

Beschlussgegenstand:

1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts -

Beschlusstext:

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR (TAWL) beschließt in seiner Verwaltungsratssitzung die 1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land, AöR

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 der Niederschlagswassergebührensatzung wird die jährliche Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung für die Jahre 2026 bis 2028 entsprechend der am 15.12.2022 beschlossenen Gebührekalkulation (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29 vom 29.12.2025) auf 0,72 Euro / qm festgesetzt.

Kay-Uwe Böttcher
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die 1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts- beschlossen am 10.03.2026 unter Beschluss-Nr.: 22-04-2026 und ausgefertigt durch den Vorstand am 11.03.2026 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, den 11.03.2026

Frank Scheiner
Vorstand

- Siegel -

1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land, AöR

Aufgrund der §§ 8, 11 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), in Verbindung mit den §§ 3, 5 Abs. 3 Ziff. 1 und 7 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz-AnstG) vom 3 April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 138), in Verbindung mit den §§ 78, 79b des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748), und den §§ 2, 5, 6, 8, 11, 13 und 13a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land, -AöR-, in seiner Sitzung am 10.03.2026 die 1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

In der Ergänzungssatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land, AöR, vom 08.03.2023, veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 7 vom 16.03.2023, wird die jährliche Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung entsprechend der am 22.12.2025 beschlossenen Gebührenkalkulation (veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 29 vom 29.12.2025) wie folgt geändert:

§ 2 Festlegung des Gebührensatzes

Gemäß § 4 Abs. 1 der Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung des TAWL vom 15.12.2022, wird die jährliche Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung auf 0,72 Euro / qm festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land, AöR, - Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung - (NSWGS) tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Schraplau, 11.03.2026

Frank Scheiner
Vorstand

- Siegel -

